



**Kostenerstattung des Landes an die Stadt- und Landkreise für die vorläufige
Unterbringung der Flüchtlinge 2015
Mitteilungsvorlage**

Beschlussvorschlag:

Kein Beschluss vorgesehen

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Der Landkreis Reutlingen hat für die Ermittlung der Nachzahlung für das Jahr 2015 die Systematik für das Jahr 2014 zugrunde gelegt und die entsprechenden Erträge im Haushalt 2017 veranschlagt. Die Änderung der Abrechnungssystematik hat erhebliche Auswirkungen auf die Jahresergebnisse 2016 und 2017.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Die Kommunalen Landesverbände konnten mit dem Land Baden-Württemberg vor der Landtagswahl 2016 vereinbaren, dass auf Basis der tatsächlichen Rechnungsergebnisse der Land- und Stadtkreise die Kosten der vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen in Form einer „nachlaufenden Spitzabrechnung“ in voller Höhe für die Jahre ab 2015 erstattet werden.

In einer Arbeitsgruppe zwischen den Vertretern des Landes und der Kommunalen Landesverbände wurde eine Verständigung erzielt, welche Aufwendungen im Rahmen der vorläufigen Unterbringung ab dem Jahr 2015 erstattungsfähig sind.

2. Der Landkreis Reutlingen hat die erstattungsfähigen Kosten für das Jahr 2015 erhoben und dem Regierungspräsidium Tübingen im Oktober 2016 gemeldet. Seit 20.06.2017 liegt die vorläufige Berechnung des Innenministeriums zur Prüfung vor. Nach dieser vorläufigen Berechnung könnte der Landkreis mit Erstattungen für 2015 in Höhe von 2,97 Mio. EUR rechnen. Im Haushaltsplan 2017 wurden Erträge von 4,0 Mio. EUR veranschlagt.
3. Das Innenministerium hat auf Wunsch der Kommunalen Landesverbände die Abrechnungssystematik der nachgelagerten Spitzabrechnung für das Jahr 2015 geändert.

Für die Berechnung der Pauschalen nach § 15 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes für das Jahr 2014 wurden die erstattungsfähigen Aufwendungen durch die jeweilige kreis-spezifische durchschnittliche Belegungszahl dividiert. Die daraus berechnete neue Pauschale wurde dann mit den tatsächlichen Zuteilungszahlen multipliziert und der Differenzbetrag zur bereits bezahlten Pauschale vom Land erstattet bzw. angefordert.

Diese Systematik hätte insbesondere in den Jahren 2015 und 2016 zu erheblichen Vor- und Nachteilen für die einzelnen Kreise geführt, da in diesen Jahren die durchschnittliche Belegung von den tatsächlichen Zuteilungen erheblich abweicht. Der Landkreistag hat daher gefordert, die Erstattung der Aufwendungen anhand der tatsächlichen Rechnungsergebnisse je Kalenderjahr vorzunehmen und auf eine komplizierte Nachberechnung der Pauschalen zu verzichten (siehe Anlage). Für die Jahre 2015 und 2016 wurde eine Übergangsregelung vorgeschlagen, damit die anteiligen Beträge, die das Land für die Flüchtlinge bereits in den Vorjahren geleistet hat, (gerechterweise) zugunsten des Landes berücksichtigt werden.

Dies bedeutet, dass die anteiligen Erträge aus den Pauschalen für Flüchtlinge, die ab 01.09.2012 bis zum 31.12.2015 dem Landkreis Reutlingen zugewiesen wurden, bei der nachgelagerten Spitzabrechnung 2015 berücksichtigt werden. Bei der Spitzabrechnung 2016 würden nach dieser Systematik die anteiligen Erträge aus den Pauschalen für Flüchtlinge, die vom 01.09.2013 bis 31.12.2016 zugewiesen wurden, berücksichtigt.

4. Der Landkreis Reutlingen hat für die Ermittlung der Nachzahlung für das Jahr 2015 die Systematik für das Jahr 2014 zugrunde gelegt und die entsprechenden Erträge im Haushalt 2017 veranschlagt. Die Änderung der Abrechnungssystematik hat erhebliche Auswirkungen auf die Jahresergebnisse 2016 und 2017.

Erträge Ergebnishaushalt:

Jahr	Plan in EUR	bisherige Prognose (Abrechnungssystematik bis 2014) in EUR	neue Prognose (neue Abrechnungssystematik des Landes) in EUR
2016	44,40 Mio.	40,48 Mio.	31,30 Mio.
2017	19,92 Mio.	13,43 Mio.	19,41 Mio.

Einzahlungen Finanzhaushalt:

Jahr	Plan in EUR	Prognose in EUR
2017	20,42 Mio.	10,03 Mio.

Für den Haushaltsplanentwurf 2018 wird zur Berechnung des Haushaltsansatzes die neue Systematik zugrunde gelegt.